

Aus dem Landbuch des Gerichts Avers, 1622

Abschrift im GemArchiv Avers und StAGR, Chur; Druck: Rechtsquellen des Cantons Graubünden, hrsg. von Richard Wagner und Louis Rudolf von Salis, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 28 (NF 6), 1887, 141–153.

[Landsgemeinde]

1 Erstlichen ist unser Landsbrauch: dass man ammann und gericht setze, alle jahr, durch die gemeine mehr stimmen, auf den anderen sonntag im september, dz ist erstes herbstmonats, der am ersten sonntag vor h. Creüztag.

[Gerichtswesen]

5 Ist auch geordnet, dass die gerichtsherren auf das längste zu mittags zeit an gewöhnlich gerichtsstatt seient, wenn man rechten soll; und welcher die zeit versumpfte oder verspätete, solle den anderen gerichtsherren zwei mass wein verfallen sein ohn alle gnad. 24 Wan ein appellaz- oder urtelbrief begert wird, soll der richter zwen geschworne sampt den fürsprechern zu ihme beruefen und den briefen angeben, und wan der brief verschriben ist, soll er vor der besigung den parteien fürlesen werden und nach der verhörung der parteien sich wider beraten, ufzerichten und ze besiglen den brief. Weiter ist es gesetzt, dass man vor dem appellaz gricht nit witer in rechten setzen oder fürwenden noch uflegen soll, dan wie in dem ersten rechten für ein ersam gricht kommen ist. Gehört zu lohn jede ein mahlzeit und ein batzen und dem ammn noch weiter umb des siglen ein batzen und dem schreiber sei lohn.

[Landwirtschaft]

32 Welcher am langse oder frühling heuw hette und nit manglete für sich selbst, andere aber mangelbar werent, sölle er schuldig sein, solches den mangelbaren umb das bar gelt auszuteilen, die burde nach meiner herren schatzung; wo er aber solches nit thette, mögend meine herren sölches angreifen und umb das bar gelt austheilen wo not ist. 57 Item welcher den andren übermeyet, soll für jeden schuch über zwerch in dem bawnen gut dreissig kreutzer buss geben vom ersten schuch, und dannethin doplet allzeit bis auf den dritten schuch; aber waz darüber ist soll nit mehr gemässen sonder weiter von meinen herren gestraft werden; und obschon der beschädigte nit klagte so mögen doch meine herren solchen darumb suchen.

[Gewerbe]

33 Item die nechsten schetzer söllent den wein schetzen, und wer ihne nit schetzen lasst, ehe dann ausschenken soll von jeder legelen oder battilen ein kronen buss verfallen sein. Und soll jeder wüth den wein unbedeckt auf den tisch stellen bei buss nach meiner herren erkanntnus.

[Sittenpolizei]

60 Es soll auch alles tantzen verboten sein, bei buss, jede person, wib- oder mansbild, ein kronen: und ein giger drei kronen, jedoch nach erkantnus der obrigkeit auf ein kilbe oder hochzeit.

61 Spilen. Alle spil sind verboten (vorbehalten umb ein ürten bei 1 pfd. d. buos, und welcher hus, hof und liecht darzu geben ist 2 pfd. d. verfallen, hierin alle list vermitten, und soll an umb spiel kein recht haben.

[Gewalt]

99 Wellicher den anderen mit der fuest schlecht und blutrunst mach, der ist 1 pfd. verfallen. 100 Waffen zucken. Item so einer über den andern zuckt, es sige messer, hauwen, axt, biel, stecken oder welcherlei waffen die sind, und nit schlecht noch schaden thuot, ist verfallen 1 pfd. d., so er aber schlecht und schaden thuot, soll er witer gestraft werden werden nach gerichts erkanntnus und dem beschädigten sine recht vorbehalten.

[Wald]

113 Welcher im bannwald oder im verbott holz fellet, der soll von jeden stamen ein halbe kronen buss geben und soll daz holz der gemeind fürständig sein. Wo aber sölcher daz holz schon oder albereit über daz halb ttheil hinweg hette, soll er ein kronen buss verfallen sein. Und meine herren oder die vierundzwänziger sollen über halb theil bei ein anderen sein holz zu erlauben. Im Löwenzug aber steths meinen herren zu strafen.

Kommentar

Unter den formalen Bezeichnungen «Landbuch» oder «Statuten» beziehungsweise «st(r)atüts» finden wir in Graubünden eine Vielzahl von Rechtsbüchern, welche die Gesetzesproduktion der «Gerichtsgemeinden» dokumentieren. Diese Landbücher enthalten oft ein buntes Durcheinander von politischen und kirchlichen, zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen, von Bürgerrechten und Bürgerpflichten. Das Landbuch von Avers ist ein gutes Beispiel für diese inhaltliche Vielfalt.

Landbücher sind in der Regel nicht das Ergebnis einer einmaligen gesetzgeberischen Anstrengung. Sie entwickelten sich aus altem, teilweise mündlich weitergegebenem Recht, sie wurden erweitert und ergänzt, neuredigiert und abgeschrieben usw. Das Averser Landbuch von 1622 dürfte eine Neufassung und Vereinheitlichung verschiedener vorhandener Gesetzestexte und Rechtsgebräuche sein. Ganz bestimmt lag ein konkreter Anlass für die Neufassung vor. Auch die bereits ergänzten Abschriften von 1644 dürften ihre Entstehung spezifischen Gegebenheiten verdanken, die uns heute nicht mehr bekannt sind. Das im Averser Gemeindearchiv liegende Exemplar enthält diverse Ergänzungen, die letzte wurde 1837 angefügt!

Eine oft gestellte Frage im Zusammenhang mit der gerichtsgemeindlichen Gesetzgebung ist diejenige nach der Autorschaft. In der Einführung zu unserem Landbuch heisst es: «Statuten und Satzungen Einer Ehrsamten Landschaft und Gemeind Avers: Aufgerichtet und Erneueret Anno 1622 Durch Hinach Benamte Ehrsame Herren so von einer Lobl. Gemeind Hirzu Deputiert und Erwelt und verordnet worden.» Es folgen die Namen der an der Redaktion beteiligten «ehrsamen Herren». Hermann Weber stellt sich vor, dass, «die Averser Männer zusammensitzen, beraten, diskutieren, Altbewährtes auf seine Brauchbarkeit hin überprüfen, neue Umstände einbeziehen, Erinnerungen und Erfahrungen einbringen, gegenwärtige Verhältnisse erfassen». Diese Schilderung impliziert wohl zu sehr eine Gesetzgebung «von unten». Zwar muss in gewissen Fällen von einer starken Beteiligung der Landleute ausgegangen werden, die Texte dürften jedoch kaum eine «bäuerliche Mentalität» widerspiegeln. Der Hauptteil des in den Landbüchern festgehaltenen Rechts ist nicht im Tal selber entstanden. Zu sehr ähneln sich nämlich die einzelnen Bücher. So ist das Averser Landbuch inhaltlich wie formal stark an das Landbuch von Fürstenu-Ortenstein angelehnt.

Das Landbuch einer Bündner Gerichtsgemeinde hat über den praktischen Nutzen als Gesetzbuch hinaus einen symbolischen Wert. Das Landbuch stand für die gemeindliche

Unabhängigkeit und wurde dementsprechend sorgfältig angefertigt und ausgeschmückt. Die hohe Wertschätzung dieser Rechtsbücher fand ihre Fortsetzung in der Bedeutung, die ihnen in der Historiografie zugemessen wurde. Dies zeigt sich daran, dass die Quelleneditionstätigkeit in Graubünden sich vornehmlich auf diese Rechtstexte erstreckte. Sowohl die in den 1880er Jahren von Wagner und von Salis edierten «Rechtsquellen des Cantons Graubünden» als auch die neue, von Meyer-Marthaler und anderen betreute und in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen publizierte Serie (Langwies, Ober- und Unterengadin, Münstertal) befassen sich vornehmlich mit Landbüchern und Statuten. Die hier abgedruckten Ausschnitte wurden so gewählt, dass sie einen Einblick in die Vielfalt der im Averser Landbuch zusammengefassten Themen vermitteln.

Literatur:

Vgl. die Beiträge von Jon Mathieu (Kurzfassung) und Silvio Färber (Kurzfassung) in Band 2. Meyer-Marthaler, Elisabeth: Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, 91–128.

Stoffel, Johann Rudolf: Das Hochtal Avers, Zofingen 1938.

Weber, Hermann: Avers. Aus Geschichte und Leben eines Bündner Hochtals, Chur 1985.